

Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge Art. 19 GAV

Die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

Art. 19.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Weiterbildungsbetrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

Art. 19.3

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Zürich, Olten, Bern, im November 2017

Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Der Zentralpräsident Der Direktor

Michael Tschirky Simon Hämmerli

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin Der Co-Vizepräsident

Vania Alleva Aldo Ferrari

Für die Gewerkschaft SYNA

Der Vizepräsident Der Branchenleiter

Hans Maissen Gregor Deflorin

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Elektro- und Telekom- munikations-Installationsbranche vom 1. Januar 2014 - 2018

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2018

Betrieblicher Geltungsbereich GAV Art. 3.2.1

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz¹ sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung² unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:

- Trassemontagen;
- Schlitzarbeiten;
- Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
- EDV,- IT- und Glasfaserinstallationen;
- Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission (PLK) gestützt auf Art. 10.4 lit. I) GAV.

¹ Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)

² Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

Lohnanpassung Art. 38 GAV

- Die Löhne werden für alle Mitarbeiter ab 1. Januar 2018 generell um CHF 50.-- bzw. Fr. –.29 pro Stunde (exkl. Zuschläge) verbindlich erhöht.
- Zusätzlich zu Pkt. 1 verwenden sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen 0.5% der gesamte AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmer mit Stichtag 31.12.2017, zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen. Mindestlohnstufenanpassungen gelten nicht als Lohnerhöhungen.
- Der Landesindex der Konsumentenpreise von 100.9 Punkte (September 2017) auf der Basis Dezember 2015 gilt als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 35 GAV

Elektromonteur / Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.72	CHF 4'475.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.29	CHF 4'575.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4'750.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.87	CHF 4'850.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5'000.00

Montage-Elektriker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 23.28	CHF 4'050.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4'300.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.29	CHF 4'400.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4'550.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Telematiker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4'750.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.87	CHF 4'850.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5'000.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 29.89	CHF 5'200.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 30.46	CHF 5'300.00

Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3'850.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4'300.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4'450.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 27.01	CHF 4'700.00

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3'850.00
1 Jahr Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3'900.00
2 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
3 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4'300.00
4 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.29	CHF 4'400.00
5 Jahre Berufs- oder Branchenerfahrung	CHF 25.98	CHF 4'520.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2018 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2080 Std.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 lit. a) GAV

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 12.–/Tag, wenn:

- eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.